

BEDINGUNGEN FÜR AVAUFTRÄGE INLAND (BÜRGCHAFTSAUFTRAG)

Stand 01.2022

Wichtige Risikohinweise zur »Bürgschaft auf erstes Anfordern«

Die Übernahme einer Bürgschaft mit »Zahlung auf erstes Anfordern« ist für den Auftraggeber mit besonderen Risiken verbunden. Wenn Sie uns mit der Übernahme einer solchen Bürgschaft beauftragen wollen, bitten wir Sie, die nachfolgenden Risikohinweise sorgfältig durchzulesen:

Bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern kann der Begünstigte die Bank in Anspruch nehmen, ohne dass er der Bank den verbürgten Anspruch (z. B. Höhe und Fälligkeit) schlüssig nachweist. Er hat lediglich das zu erklären, was in der Bürgschaftsurkunde niedergelegt ist.

Die Bank muss dann unverzüglich Zahlung leisten.

Etwaige Einreden oder Einwendungen aus Ihrem Verhältnis zum Begünstigten (z. B. wegen Falschlieferung, Mängeln, Verjährung) kann die Bank dem Zahlungsbegehren nicht entgegenhalten. Diese sind erst in einem Rückforderungsprozess zu berücksichtigen, den Sie gegen den Begünstigten führen können, wenn er die Bank zu Unrecht aus der Bürgschaft auf erstes Anfordern in Anspruch genommen hat.

Sie tragen damit das Risiko, dass die Bank zahlen muss, obwohl der verbürgte Anspruch nicht besteht, und dass Sie

Ihre Rückforderungsansprüche dann in einem Rückforderungsprozess gegen den Begünstigten durchsetzen (**Prozessrisiko**) und realisieren müssen (**Vollstreckungs- und Insolvenzrisiko**).

Die Bank kann die Zahlung an den Begünstigten nur dann verweigern, wenn die Inanspruchnahme offensichtlich oder ohne weitere Nachforschungen (»liquide«) beweisbar rechtsmissbräuchlich ist und dies insbesondere durch Dokumente (z. B. Zahlungsquittung) zweifelsfrei belegt werden kann.

Nach der Rechtsprechung kann die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertrags enthaltene Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern unwirksam sein. Die Rechts(un)wirksamkeit einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung kann von der Bank jedoch nicht festgestellt werden, sondern ist vom Auftraggeber zu prüfen.

Beauftragen Sie uns zur Abgabe einer Bürgschaft auf erstes Anfordern, obwohl Sie nach dem Vertrag hierzu nicht verpflichtet sind, besteht die Gefahr, dass wir zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet sind und Sie das beschriebene Risiko des Rückforderungsprozesses tragen. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich hierzu anwaltlichen Rates bedienen.

1 Einbuchung

Die Bank belastet in Höhe der übernommenen Bürgschaft das Avalkonto, sobald sie die Bürgschaftsurkunde ausgehändigt oder abgesandt hat.

2 Avalprovision / Sonderleistungsentgelte

Die Bank ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Dauer ihrer Verpflichtung periodisch Avalprovision zu berechnen, sobald sie die Bürgschaftsurkunde ausgehändigt oder abgesandt hat. Die Avalprovision ist für die jeweils vereinbarte Abrechnungsperiode im Voraus zu zahlen und wird auf die sich aus dem Avalauftrag ergebende Avalhöhe gerechnet.

Ergibt sich während einer Abrechnungsperiode zweifelsfrei, dass die Bürgschaft erloschen und deshalb auszubuchen ist, wird die im Voraus bezahlte Avalprovision zeitanteilig zurückerstattet.

Die Übernahme einer Bürgschaft mit einem von den bank-eigenen Vertragsmustern abweichenden Text (Fremdtext) stellt eine vertragliche Sonderleistung dar. Die Änderung einer bestehenden Bürgschaft stellt eine vertragliche Sonderleistung dar, wenn der Änderungsauftrag über eine Änderung des Betrags, der Laufzeit oder der an dem Aval Beteiligten (inkl. Adressänderung) hinausgeht.

Bei Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, stellt auch die Übernahme einer Bürgschaft oder die Änderung einer bestehenden Bürgschaft eine vertragliche Sonderleistung dar, sofern die Beauftragung auf anderem Weg (z.B. per Brief, Fax, E-Mail mit pdf-Anhang, bankfremdes Portal/Plattform etc.) als über die dem Auftraggeber von der Bank hierfür angebotene Plattform erfolgt.

Für vertragliche Sonderleistungen berechnet die Bank jeweils ein Sonderleistungsentgelt, dessen Höhe sie mit dem Auftraggeber jeweils gesondert vereinbart.

3 Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer den Bedingungen der Bürgschaft entsprechenden Zahlungsaufforderung benachrichtigen.

4 Zahlung auf die Bürgschaft

Die Bank wird alle zulässigen Einreden oder Einwendungen berücksichtigen und an den Begünstigten weiterleiten, die ihr gegenüber rechtzeitig in Textform dargelegt und glaubhaft

gemacht worden sind. Zahlt die Bank an den Begünstigten, wird sie das Konto des Auftraggebers in Höhe des auf die Bürgschaft geleisteten Betrages belasten.

Bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern kann die Bank jedoch die Zahlung an den Begünstigten nur dann verweigern, wenn ihre Inanspruchnahme offensichtlich oder ohne weitere Nachforschungen (»liquide«) beweisbar rechtsmissbräuchlich ist. Bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern wird die Bank daher das Konto des Auftraggebers auch dann belasten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei der Inanspruchnahme nicht nachgewiesen werden konnte.

5 Ausbuchung

Die Bank bucht die Bürgschaft aus und stellt die Berechnung der Avalprovision ein, sobald zweifelsfrei feststeht, dass die Bürgschaft erloschen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bürgschaftsurkunde der Bank zur Entlastung zurückgegeben wird oder die Bank von dem Begünstigten bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist.

Im Falle einer Prozessbürgschaft muss der Bank, sofern ihr die Urkunde nicht zur Entlastung zurückgegeben wird, die Zustimmung des Begünstigten zur Haftungsentlassung oder eine rechtskräftige Anordnung nach § 109 Abs. 2 ZPO nachgewiesen werden.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung der Bürgschaft herbeizuführen.

6 Aufwendungsersatzanspruch

Der Auftraggeber wird der Bank alle erforderlichen Aufwendungen ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Bürgschaftsauftrags einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung einer Bürgschaft, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter der Bürgschaft noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

7 Verlängerung der Verjährungsfrist

Ansprüche der Bank aus diesem Bürgschaftsauftrag verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.